



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 34

Freitag, 9. August

2024

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0143 der Gemeinde Dornum 711

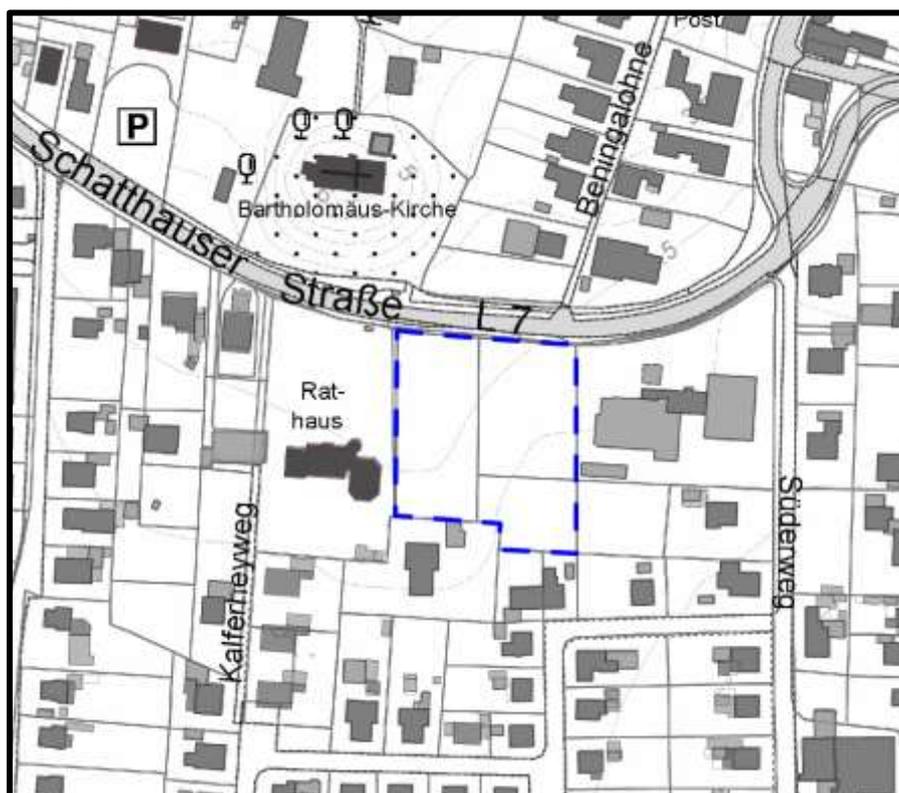
Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 der Gemeinde Dornum 713

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0143 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 30.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanes Nr. 0143 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung nebst Begründung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan werden im Geltungsbereich gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen nebst Erschließungsanlagen ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0143 umfasst die Flurstücke 28/95, 25/14 und 28/80, jeweils Flur 5 der Gemarkung Dornum, und ist nachfolgend dargestellt (Umrandung mit blau gestrichelter Linie):



Der Bebauungsplan Nr. 0143 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0143 wird einschließlich seiner Begründung und zugehöriger Fachbeiträge und Gutachten im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 11, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gleiches gilt für die in den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Im Übrigen wird der Bebauungsplan nebst Begründung auf der Homepage der Gemeinde Dornum (<https://www.gemeinde-dornum.de>) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

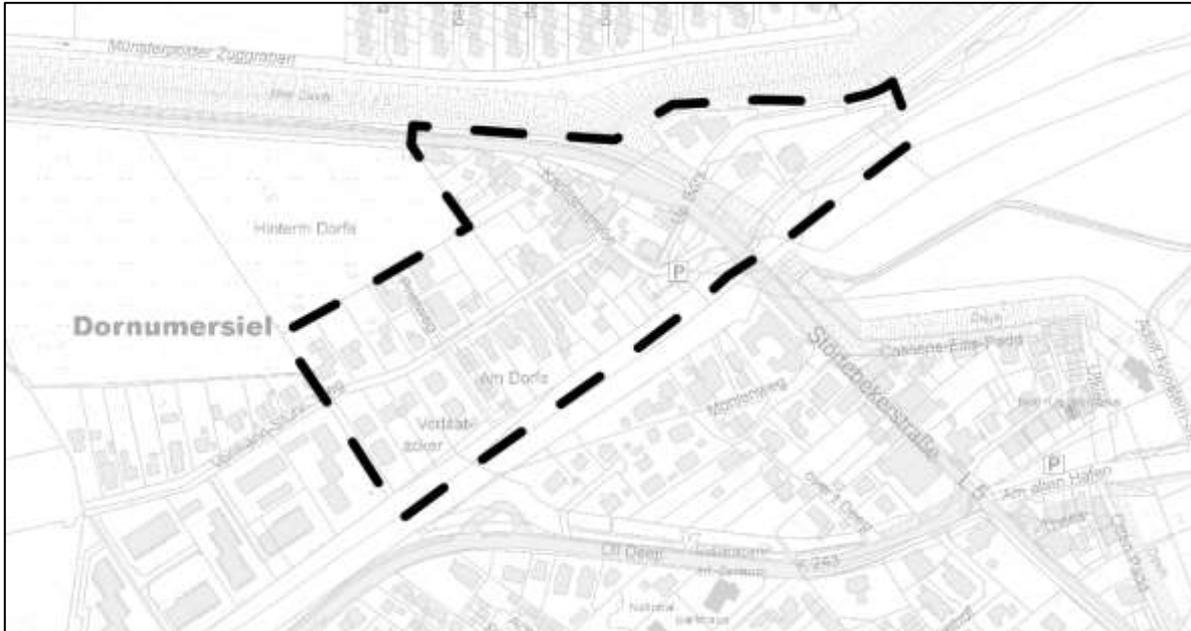
Dornum, den 06.08.2024

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 30.05.2024 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung nebst Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 ist in dem nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0211 wird einschließlich Begründung im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 11, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gleiches gilt für die in den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Im Übrigen wird der Bebauungsplan nebst Begründung auf der Homepage der Gemeinde Dornum (<https://www.gemeinde-dornum.de>) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dornum, den 06.08.2024

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.